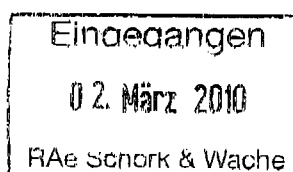


Geschäftsnummer:
3 C 61/09

Verkündet am: 23.02.10



Hess
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Karlsruhe

A1

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Autovermietung [REDACTED]
[REDACTED] he

- Kläger -

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Schork & Koll.,
Ostendorfplatz 5, 76199 Karlsruhe

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Prozessbevollm.: [REDACTED]
[REDACTED] Karlsruhe

- Beklagte -

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Karlsruhe
durch Richter am Amtsgericht Diemer
auf die mündliche Verhandlung vom 23.02.2010

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 488,05 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 12.02.2009 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

I.

1. Der Klägerin steht gegen der Beklagten aus abgetretenem Recht gem. §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB ein auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von EUR 488,05 gerichteter Schadensersatzanspruch zu.
 - a) Der Geschädigte  hat den ihm zustehenden, auf Ersatz von Mietwagenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch an die Klägerin abgetreten. Der Geschädigte hat unstreitig ein ihm von der Klägerin vorgelegtes Abtretungsformular unterzeichnet. In der Vorlage des Abtretungsformulars durch die Klägerin lag das Angebot der Klägerin auf Abschluss einer Abtretungsvereinbarung, das der Geschädigte durch Unterzeichnung des Formulars und dessen Rückgabe angenommen hat. Es kann in diesem Zusammenhang dahin stehen, wie gut die Deutschkenntnisse des Geschädigten zum fraglichen Zeitpunkt waren. Denn auch derjenige, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist und den Inhalt einer von ihm unterzeichneten Urkunde nicht kennt, erklärt sich durch seine Unterschrift mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden und kann sich später nicht darauf berufen, den Inhalt seiner Erklärung nicht gekannt zu haben (vgl. LG Memmingen NJW 1975, 451; Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Auflage, § 119 Rdnr. 9). Im Hinblick darauf, dass der Geschädigte sowohl das Abtretungsformular als auch das Mietvertragsformular im Zusammenhang mit der Überlassung eines Fahrzeugs an ihn durch die Mietwagenfirma unterzeichnet hat, war auch für ihn erkennbar, dass er sich bei seiner Unterschriften nicht im außerrechtlichen Bereich bewegte, sondern seinen Unterschriften rechtliche Relevanz zukommt. Dass für den für die Klägerin tätigen Mitarbeiter erkennbar gewesen wäre, dass dem Geschädigten die

rechtliche Relevanz der von ihm geleisteten Unterschriften nicht erkennbar war, steht nicht fest. Die Beklagte macht in anderem Zusammenhang ja selbst geltend, dass der Geschädigte über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt habe, um ein mit ihrer Mitarbeiterin geführtes Telefonat zu verstehen. Im Übrigen trägt im Hinblick auf die vorliegende Abtretungsurkunde, für die nach allgemeinen Grundsätzen die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit spricht, die Beklagte die Beweislast dafür, dass dem Geschädigten erkennbar die rechtliche Relevanz der von ihm unterzeichneten Erklärungen nicht bewusst war.

- b) Die Höhe der von der Klägerin geltend gemachte restlichen Mietwagenkosten ist nicht zu beanstanden. Der von der Klägerin unter Berücksichtigung der von der Beklagten vorgerichtlich geleisteten Zahlung geltend gemachte Betrag entspricht - wie auch die Beklagte nicht in Abrede stellt - dem Betrag, der sich auf der Grundlage des Normaltarifs gemäß Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 unter Berücksichtigung eines Abzugs für Eigensparnis in Höhe von 5 Prozent errechnet. Diese Berechnung ist nicht zu beanstanden, insbesondere muss sich der Geschädigte und damit die Klägerin als dessen Rechtsnachfolgerin nicht auf günstigere Preise verweisen lassen, die dem Vortrag der Beklagten zufolge dem Geschädigten anlässlich eines Telefonats genannt worden sein sollen. Wie sich aus den Angaben der Zeugin ~~Stefanie Schork~~ im Namen ihrer Vernehmung ergibt, handelt sich bei dem Preis, den sie ihren Angaben zufolge bei einem Telefongespräch mit dem Geschädigten diesem genannt hat, um einen Betrag, der auf eine Vereinbarung beruht, die die Beklagte mit mehrer größeren Autovermietungen getroffen hat. Diese Beträge haben bei der Schadensbemessung gem. § 249 BGB nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen außer Betracht zu bleiben. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20.10.2009 hinsichtlich der Frage, ob der Geschädigte im Falle der fiktiven Schadensberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen kann oder ob er sich auf günstigere Stundensätze einer „freien Fachwerkstatt“ verweisen lassen muss (BGH VersR 2010, 225), ausgeführt, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine zumutbare technisch gleichwertige Reparatur in einer günstigeren nicht markengebundenen Fachwerkstatt möglich ist, allein die (markt-) üblichen Preise der Werkstätten zugrunde zu legen sind und sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen

von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss. Andersfalls würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet. Allein dies entspricht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der geschädigten Sache verfährt.

Für die Frage der Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten kann nichts anderes gelten. Auch in diesem Zusammenhang muss sich der Geschädigte daher nicht auf Sonderkonditionen verweisen lassen, die auf Sondervereinbarungen des betreffenden Haftpflichtversicherers mit einzelnen Mietwagenunternehmen beruhen.

Dies schließt nicht aus, dass Mietwagenpreise, die dem Geschädigten von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer genannt werden, diesem Anlass bieten können, ein Mietfahrzeug zu einem ihm gegebenenfalls angebotenen höheren Preis nicht anzumieten und sich nach günstigeren Angeboten zu erkundigen. Ein Verstoß gegen eine dem Geschädigten obliegende Erkundigungspflicht ist im Streitfall allerdings deshalb nicht von Relevanz, weil ohnehin lediglich ein Betrag in Höhe des Normaltarifs gemäß bei der Schadensschätzung zugrunde zu legenden Schwacke Mietpreisspiegel 2008 geltend gemacht wird.

Auf der Grundlage der zutreffenden und von der Beklagten auch nicht beanstandeten Berechnung der Klägerin ergibt sich danach ein zu erstattender Restbetrag in Höhe von EUR 488,05.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280, 286, 288 BGB. Aufgrund der Fristsetzung im Mahnschreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 29.01.2009 befindet sich die Beklagte seit dem 12.02.2009 in Verzug. Hinsichtlich des weitergehenden Zinsanspruchs ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Diemer
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hess, Justizangestellte

Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

☒

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☐

Pauschaler Aufschlag für UE

☐

Haftungsreduzierung

☐

Winterreifen

☐

Zustellung/Abholung

☐

2. Fahrer

☐

Eigenersparnis-Abzug

☒

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☒

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐

24h Dienst

☐